

MERKBLATT

ZUM §11-ERLAUBNISANTRAG



1. WANN BRAUCHE ICH EINE ERLAUBNIS NACH § 11 TIERSCHG?

Eine Erlaubnis benötigen Sie z.B., wenn Sie:

- Tiere in einem Tierheim, einer ähnlichen Einrichtung oder einem zoologischen Garten halten,
- gewerbsmäßig mit Wirbeltieren züchten, handeln, sie halten oder zur Schau stellen,
- Hunde für Dritte ausbilden oder Hundeschulen betreiben,
- mit Wirbeltieren handeln oder Tierbörsen veranstalten,
- Reit- oder Fahrbetriebe unterhalten,
- Wirbeltiere zur Schädlingsbekämpfung einsetzen,
- Auslandstiere vermitteln oder einführen.

Tipp: Nicht alle privaten Haltungen sind genehmigungspflichtig (siehe Nr. 2).

2. WAS BEDEUTET „GEWERBSMÄßIG“?

Sie handeln „gewerbsmäßig“, wenn Sie eine der o.g. Tätigkeiten regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben (auch nebenberuflich!).

Orientierungswerte:

- z.B. ab 3 fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 Würfen/Jahr (Hunde),
- ab 5 fortpflanzungsfähigen Katzen oder 5 Würfen/Jahr (Katzen),
- mehr als 100 Jungtiere/Jahr (bei Kaninchen/Meerschweinchen),
- Verkaufserlös > 2.000 € im Jahr (bei sonstigen Heimtieren).

3. WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH EINREICHEN?

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck (siehe Webseite)
- Kopie Ausbildungs-/Sachkundenachweise der verantwortlichen Person
- Ggf. Nachweise über beruflichen Werdegang
- Angaben zu Tierarten/Höchstzahlen
- Beschreibung & Pläne der Haltungs-/Betriebsräume
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (auch wenn Sie bisher noch nie ein Gewerbe angemeldet hatten)
- Ggf. Nachweis baurechtlicher Zulässigkeit (empfohlen!)

4. WIE LÄUFT DAS ANTRAGSVERFAHREN AB?

1. Antrag und Unterlagen einreichen
(wenn möglich per Mail an veterinaeramt@landratsamt-heilbronn.de)
2. Prüfung auf Vollständigkeit durch uns

3. Beteiligung der anerkannten Tierschutzvereine und ggf. anderer Fachbereiche
4. Prüfung Ihrer Sachkundenachweise
5. Ggf. individuelle Sachkundeprüfung durch unsere Amtstierärztin
6. Entscheidung über Erlaubnis mit schriftlichem Bescheid

5. WANN KANN ICH MIT DER TÄTIGKEIT BEGINNEN?

Erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung!

Ein vorzeitiger Beginn ist eine Ordnungswidrigkeit und kann hohe Bußgelder nach sich ziehen.

6. WAS KOSTET DIE ERLAUBNIS?

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Aufwand (i.d.R. 250-300 €).

7. WAS IST UNTER „SACHKUNDE“ UND „ZUVERLÄSSIGKEIT“ ZU VERSTEHEN?

- **Sachkunde:** Nachweis, dass Sie die nötigen Kenntnisse & Fähigkeiten haben (z.B. durch Ausbildung, Kurse, längere Vorerfahrung)
- **Zuverlässigkeit:** Belegt durch ein aktuelles Führungszeugnis und den Gewerbezentralregistrauszug.

8. WAS GILT FÜR DIE BETRIEBSRÄUME/HALTUNGSEINRICHTUNGEN?

- Sie müssen für die beantragten Tierarten geeignet sein (Größe, Ausstattung, Hygiene, Quarantäne etc.)
- Oft ist ein Grundriss/Konzept nötig
- Tipp: Stimmen Sie geplante Nutzung oder bauliche Anpassungen vorher mit dem Bauamt ab!

9. WAS TUN BEI ÄNDERUNGEN NACH ERLAUBNISERTEILUNG?

Jede wesentliche Änderung (z.B. neue Tierarten, mehr Tiere, Umzug, Umbau) muss vor Beginn beim Amt für Veterinärwesen angezeigt und ggf. genehmigt werden.

10. SIE HABEN WEITERE FRAGEN?

Schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an – wir helfen gern!

Landratsamt Heilbronn – Amt für Veterinärwesen

Lerchenstraße 40 · 74072 Heilbronn

E-Mail: veterinaeramt@landratsamt-heilbronn.de

www.landkreis-heilbronn.de/veterinaerwesen

Ansprechpartnerinnen für Rückfragen:

- Sandra Bärenz (Di – Fr vormittags), Tel. 07131 994-1194
- Natascha Leitz, Tel. 07131 994-638